

STADT OBERNDORF A.N.

Landkreis Rottweil

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Oberndorf a.N.

§1

Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr Oberndorf a.N., in dieser Ordnung „Jugendfeuerwehr“ genannt, ist Teil der Feuerwehr Oberndorf a.N. und unterliegt deren Satzung. Sämtliche in dieser Ordnung genannten Funktionen, die nicht der Jugendfeuerwehr zugehören, beziehen sich auf die Feuerwehr Oberndorf a.N., in dieser Ordnung „Feuerwehr“ genannt.
- (2) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen in den Stadtteilen Aistaig, Beffendorf, Bochingen, Boll, Hochmössingen und Oberndorf a. N.. Sofern für Jugendgruppen besondere Regelungen gelten, wird explizit auf die Jugendgruppen verwiesen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- (4) Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des Feuerwehrkommandanten.
- (5) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen geschlechtsneutral für alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr.

§ 2

Jugendfeuerwehrarbeit

- (1) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen.
- (2) Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit; in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so auszurichten, dass
 - a) die Persönlichkeitsbildung eines jeden Einzelnen gefördert wird,
 - b) die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbstständigkeit gelangen,
 - c) Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden,
 - d) Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will insbesondere
 - a) Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten,
 - b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern,
 - c) den europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für sie offene tolerante Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen dienen,
 - d) aktiv am Schutz von Umwelt, Natur und Klima mitwirken.
- (4) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Feuerwehr vorbereiten mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:
 - a) Aufgaben der Feuerwehr,
 - b) Brandschutzerziehung,
 - c) Erste Hilfe.
- (5) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:

- a) die aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Kinder- und Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen,
- b) die Öffentlichkeitsarbeit,
- c) die Berichterstattung für die Jugendfeuerwehr-Fachpresse,
- d) das Erstellen der Jahresstatistik der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3

Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche als Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Personensorgeberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss nach Anhörung des Jugendgruppenleiters der Jugendgruppe, dem das Mitglied zukünftig angehören möchte.
- (2) Für die Aufnahme in eine Jugendgruppe der Jugendfeuerwehr gelten folgende Altersbeschränkungen:
 - a) Kinder und Jugendliche, die das 10. Lebensjahr vollendet, das 17. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, können in eine Jugendgruppe der Jugendfeuerwehr aufgenommen werden.
 - b) Die Regelungen nach Abs. a) sind für jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen individuell zu prüfen. Im Einzelfall ist eine Abweichung von Altersgrenzen in Abhängigkeit des Entwicklungsstandes oder der zu erwartenden Integration des Kindes bzw. des Jugendlichen in eine Jugendgruppe jederzeit möglich.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter, sowie die Jugendgruppenleiter und deren Stellvertreter
 - a) sind Mitglied der Jugendfeuerwehr,
 - b) müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) haben gemäß § 72a SGB VIII (Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz) bei der personalführenden Stelle der Feuerwehr im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Sie müssen über die, für ihre Aufgaben entsprechende, fachliche und soziale Eignung verfügen. Liegt das Führungszeugnis nicht mehr innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Turnus vor, endet die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr automatisch fünf Jahre nach dem letzten vorgelegten Führungszeugnis.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
 - a) mit dem Austritt aus der Jugendfeuerwehr;
 - b) wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen;
 - c) mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr;
 - d) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr (Ausnahme siehe Abs. 6);
 - e) wenn gesundheitliche Beschwerden dem Dienst in der Jugendfeuerwehr entgegenstehen;
 - f) mit der Beendigung eines Amtes nach § 3 Abs. 3;
 - g) mit dem Tod.
- (5) Jugendliche, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, können in die Einsatzabteilung übertreten. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr kann für die Dauer des Übertritts aufrechterhalten werden, sie endet jedoch bei Übertritt in die Einsatzabteilung spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
Stehen wichtige Gründe einem Übertritt entgegen, kann entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz im Einzelfall eine Mitgliedschaft über die vorgenannten Altersgrenzen hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Jugendfeuerwehr aufrechterhalten werden. Hierüber entscheidet der Feuerwehrausschuss der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss.

- (6) Bei Auflösung einer Jugendgruppe endet die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr nur dann, wenn keine andere Jugendgruppe innerhalb der Jugendfeuerwehr mehr besteht. Über die Übernahme in eine andere Jugendgruppe entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
- a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;
 - b) in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied einer Jugendgruppe innerhalb der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
- a) den Jugendsprecher zu wählen;
 - b) über Regeln innerhalb der Jugendfeuerwehr mitzuentcheiden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendgruppen der Jugendfeuerwehr sind entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr in der jeweils gültigen Fassung einheitlich zu kleiden.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- a) erhalten bei Sachschäden, die während der Jugendfeuerwehrtätigkeit entstanden sind, Ersatz nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz (FwG);
 - b) sind für die Dauer der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt;
 - c) erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Feuerwehr eine Entschädigung.
- (5) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht,
- a) bei der Durchführung der Jugendarbeit, insbesondere bei den im Sinne des § 2 genannten Aufgaben mitzuwirken,
 - b) mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten verantwortungsvoll umzugehen und diese nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
 - c) den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes, des Jugendgruppenleiters, dessen Stellvertreter oder der von ihnen beauftragten Person Folge zu leisten,
 - d) an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - e) bei Fernbleiben von angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen sich frühestmöglich abzumelden,
 - f) die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - g) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten, soweit diese aufgrund der körperlichen und geistigen Entwicklung zumutbar sind,
 - h) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern,
 - i) respektvoll mit dem Jugendfeuerwehrwart, den Jugendgruppenleitern, deren Stellvertretern, Betreuern und anderen Mitgliedern der Jugendfeuerwehr umzugehen.
- (6) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
- a) Gespräch unter vier Augen durch den Jugendgruppenleiter;
 - b) schriftliche Verwarnung mit Kenntnis des Personensorgeberechtigten durch den Jugendfeuerwehrwart;
 - c) Freistellung vom Jugendfeuerwehrdienst durch den Jugendfeuerwehrausschuss;

- d) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr durch den Feuerwehrausschuss der Feuerwehr. Zuvor ist der Jugendfeuerwehrausschuss anzuhören.
- (7) Bei mutwilliger Zerstörung von Eigentum der Feuerwehr hat der Verursacher bzw. sein Personensorgeberechtigter für den Schaden in voller Höhe aufzukommen.
- (8) Gegen die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 6 a) bis c) kann bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Feuerwehrkommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart entscheidet.

§ 5 Organe der Jugendfeuerwehr

- (1) Organe der Jugendfeuerwehr sind:
 - a) die Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr,
 - b) der Jugendfeuerwehrausschuss,
 - c) die Jugendfeuerwehrleitung.

§ 6 Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Hauptversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr. Ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes zusammen.
- (2) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr nach § 3 dieser Jugendordnung. Der Schriftführer gehört der Hauptversammlung ebenfalls an.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens sechs Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Jugendfeuerwehrwart einzureichen.
- (4) Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere
 - a) Wahl des Jugendsprechers als Vertreter der Kinder und Jugendlichen in der Jugendfeuerwehr auf drei Jahre in geheimer Wahl;
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes sowie des Jahresprogramms;
 - c) Entlastung des Ausschusses der Jugendfeuerwehr;
 - d) Beratung der Jugendordnung;
 - e) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten;
 - f) Beratung über eingereichte Anträge.
- (5) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses, ob
 - a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 - b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 5 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 5 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 9 Absatz 4.

§ 7 Ausschuss der Jugendfeuerwehr

- (1) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus
 - a) dem Jugendfeuerwehrwart als Vorsitzendem,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) dem Jugendsprecher,
 - d) den Jugendgruppenleitern,
 - e) dem Feuerwehrkommandanten.
- (2) Ist ein Jugendgruppenleiter verhindert, wird er durch seinen Stellvertreter im Jugendfeuerwehrausschuss vertreten. Der Stellvertreter hat hierbei Stimmrecht.
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss bestellt einen Schriftführer auf die Dauer von drei Jahren. Er gehört dem Jugendfeuerwehrausschuss als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an. Der Schriftführer muss Mitglied der Feuerwehr sein.
- (4) Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses sind insbesondere:
 - a) die gemeinschaftliche Führung der laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr;
 - b) Erarbeitung von Vorschlägen für die Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters und der Geschäftsverteilung innerhalb des Ausschusses;
 - c) Vorbereitung der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr;
 - d) Aufstellung des Jahresprogramms der Jugendfeuerwehr;
 - e) Vorschlag über die Verwendung der Mittel der Jugendkasse an den Feuerwehrausschuss der Feuerwehr;
 - f) Organisation des Dienstbetriebes der Jugendfeuerwehr einschließlich aller Jugendgruppen.
- (5) Sofern Ausschusssitzungen in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, besteht die Möglichkeit, Beschlüsse im elektronischen Umlaufbeschlussverfahren zu fassen. Der Antrag, der elektronisch beschlossen werden soll, wird mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Ausschussmitgliedern entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Der Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 8 Jugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrleitung

- (1) Die Jugendfeuerwehrleitung besteht aus
 - a) dem Jugendfeuerwehrwart,
 - b) seinem Stellvertreter.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr nach innen und außen. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendfeuerwehr verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von seinem Stellvertreter unterstützt, der ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertritt.

- (3) Die Jugendfeuerwehrleitung
 - a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit hierüber kein anderes Organ entscheidet;
 - b) führt die Beschlüsse der Organe durch.
- (4) Mitglieder der Jugendfeuerwehrleitung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Lehrgang Jugendgruppenleiter;
 - b) Lehrgang Jugendfeuerwehrwart;

Soweit ein Mitglied der Jugendfeuerwehrleitung die o. g. Lehrgänge nicht besucht hat, sind diese zeitnah nachzuholen.

 - c) Ergänzend soll der Jugendfeuerwehrwart wenn möglich den Lehrgang zum Gruppenführer durchlaufen haben.
- (5) Die Jugendfeuerwehrleitung wird vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

§ 8a Jugendsprecher

- (1) Der Jugendsprecher muss Mitglied der Jugendfeuerwehr sein.
- (2) Der Jugendsprecher ist aus dem Kreis der Kinder und Jugendlichen der Jugendfeuerwehr vorzuschlagen.

§ 8b Jugendgruppenleiter, stellvertretende Jugendgruppenleiter und Betreuer

- (1) Die Jugendfeuerwehrleitung wird unterstützt durch Jugendgruppenleiter, stellvertretende Jugendgruppenleiter und Betreuer der Jugendgruppen.
- (2) Jugendgruppenleiter, stellvertretende Jugendgruppenleiter sowie Betreuer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für alle Jugendgruppenleiter und deren Stellvertreter ist die Ausbildung nach dem Juleica-Standard durch Teilnahme am Lehrgang Jugendgruppenleiter oder einem gleichwertigen Lehrgang der allgemeinen Jugendarbeit Pflicht. Regelmäßig teilnehmende Betreuer sind gleichermaßen zu qualifizieren. Für Betreuer, die nur unterstützend tätig werden, ist die Ausbildung wünschenswert, eine Einweisung in die grundlegende Arbeit durch einen Jugendgruppenleiter oder den Jugendfeuerwehrwart soll in jedem Fall aber vorab erfolgen.
- (3) Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ist von besonderer Bedeutung. Jugendgruppenleiter und deren Stellvertreter sollen sich durch Teilnahme an Weiterbildungen der Landesfeuerwehrschule, der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg oder der Kreis- und Stadtjugendringe dauerhaft für die Arbeit in Jugendgruppen qualifizieren.
- (4) Der Jugendgruppenleiter und sein Stellvertreter werden vom Abteilungsausschuss der jeweiligen Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- (5) Über den Einsatz von Betreuern, die nicht Mitglieder der Feuerwehr sind, entscheidet der Abteilungskommandant.

§ 9 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung binnen 6 Wochen durchzuführen, die mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen.

- (4) Sofern die Hauptversammlung nach § 6 Absatz 5 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses, ob
- a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

§ 10 Jugendkasse

- (1) Bei der Jugendfeuerwehr kann gemäß § 18 FwG durch Satzung der Gemeinde ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet werden.
- (2) Das Sondervermögen besteht dann aus:
 1. Zuwendungen der Stadt Oberndorf a.N.,
 2. Zuwendungen aus der Kameradschaftskasse,
 3. Erträgen aus Veranstaltungen,
 4. sonstigen Einnahmen,
 5. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Wird ein Sondervermögen gebildet, gelten für dieses Sondervermögen der Jugendfeuerwehr die Regelungen der Feuerwehrsatzung, die dieser Ordnung vorgehen.
- (4) Wird kein Sondervermögen für die Jugendfeuerwehr gebildet, bleibt die Kasse der Jugendfeuerwehr bei der Feuerwehr, diese wird durch den jeweiligen Kassenverwalter geführt und verwaltet.
- (5) In diesem Fall wird für die Jugendarbeit im Kassenbuch der Feuerwehr eine eigene Einnahme- und Ausgabespalte eingerichtet.
- (6) Über die Verwendung der Mittel des Sondervermögens „Jugendfeuerwehr“ bzw. der Mittel für die Jugendarbeit in der Kasse der Feuerwehr entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde von der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr am 12.07.2022 beraten und von der Hauptversammlung der Feuerwehr Oberndorf a.N. am 23.07.2022 beschlossen und gilt ab 1. August 2022.